

§ 4

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisanordnung fallen und in der Preisliste nicht erfaßt sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle gemeinsam mit dem Ministerium für Chemische Industrie festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisanträge einzureichen.

(2) Das Ministerium für Chemische Industrie ergänzt die Preisliste entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden jährlich veröffentlicht.

(3) Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 5

(1) Diese Preisanordnung tritt mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, auch wenn in abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Preisanordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

(3) § 4 Abs. 1 tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1956

Ministerium für Chemische Industrie

Prof. Dr. W i n k l e r
Minister

Anlage

zu § 2 vorstehender Preisanordnung Nr. 592

Waren-Nummer 65 18 23 00

Polyacrylnitril-Flocken * i . * 15,10 DM je kg
Abfälle von Polyacrylnitril-Flocken 7,50 DM je kg

Preisordnung Nr. 593.

— Anordnung über die Preise für Kupfer-Kunstseide —

Vom 11. Juli 1956

§ 1

Für Kupfer-Kunstseide gelten die in dieser Preisanordnung festgelegten Grundpreise und Aufschläge sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisanordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisanordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Chemische Industrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten frei Empfangsstation ausschließlich Verpackungs- und Aufmachungsmaterialien. Bei Selbstabholung wird die Fracht gemäß den bahnamtlichen Frachttarifen vergütet. Bei Importen gelten die Preise gemäß § 1 frachtfrei Empfangsstation in der Deutschen Demokratischen Republik ausschließlich Verpackungs- und Aufmachungsmaterialien. Als

allgemeine Lieferbedingungen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 30. September 1954 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kunstseide, Kunsthaar und Perlonseide (ZB1. S. 505).

§ 4

(1) Für Abfälle gelten die in der als Anlage beigefügten Preisliste genannten Preise.

(2) Die Preise für Abfälle gelten frei Versandstation verladen ausschließlich Verpackung, Verpackung leihweise.

§ 5

Die Industrieabgabepreise für Kupfer-Kunstseide gelten für Qualitäten, die den Güteigenschaften der TGL 65 12 00 00 vom Juli 1952 entsprechen.

§ 6

(1) Für Lieferungen durch den Großhandel sind von den Herstellern folgende Rabatte zu gewähren:

1. Für Lagergeschäfte..... 1,5 %
2. Für Streckengeschäfte..... 1 %
3. Für Vermittlungsgeschäfte .. 0,5 %

(2) Die Großhandelsabgabepreise für Lagergeschäfte verstehen sich frachtfrei Empfangsstation ausschließlich Verpackungs- und Aufmachungsmaterialien.

§ 7

(1) Das Ministerium für Chemische Industrie ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden jährlich veröffentlicht.

(2) Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 8

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, auch wenn in abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Preisanordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1956

Ministerium für Chemische Industrie

Prof. Dr. W i n k l e r
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 593

Preisliste für Kupfer-Kunstseide

Waren-Nr.: Nm 150—200 Nm 90—li3 Nm 55—75 Nm 45

Edelglanz 65 1211 00 65 12 13 00 65 12 15 00 651217 00

Spinnmattiert 65 12 4100 65 12 43 00 65 12 45 00 6512 47 00

Spinngefärbt 65 12 51 00 65 12 53 00 6512 55 00 65 12 57 00

Ausführung: Feinstfädig, roh weiß, spinnmattiert, ausgeschumpft